

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3526/18-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

04.06.2018
25.06.2018

Betr.: 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 4. Handlungsempfehlung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie nach § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Luckenwalde, den 14.05.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis ist gemäß § 6 Abs.1 Ziffer 2 SGB II und i. V. m. § 22 SGB II Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Nach § 44b SGB II werden die Aufgaben im Jobcenter wahrgenommen.

Da das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 27 SGB II bis dato keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landkreise als zuständige Leistungsträger in der Pflicht, Maßstäbe für eine einheitliche Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten in ihrem Verantwortungsbereich für Wohnungen, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen, festzulegen.

Die dafür notwendigen Mietenübersichten sind auf dem Weg einer Erhebung nach schlüssigem Konzept zu erfassen. Diese Erhebung ist in der Regel alle 4 Jahre durchzuführen.

Um den Anforderungen des Gesetzgebers und der Sozialgerichtsbarkeit gerecht zu werden, beauftragte der Landkreis Teltow-Fläming die Beratungsgesellschaft Rödl & Partner mit der Erstellung einer Mietstrukturanalyse. Die Beratungsgesellschaft hat auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts, mithilfe einer eigenen repräsentativen Datenerhebung und einer nach wissenschaftlichen Methoden erfolgten Datenauswertung ein Gutachten zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen im Sinne der angemessenen Bruttokaltmieten erstellt.

Auf Grundlage der Daten wurde die Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II des Landkreises Teltow-Fläming überarbeitet. Unter 2.1 der Handlungsempfehlung finden sich die aktuellen Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete. Zur regionalen Differenzierung der Angemessenheitswerte wurden vier neue räumliche Einheiten (Cluster) nach wissenschaftlichen Maßstäben gebildet.

Darüber hinaus wurden in der nun vorliegenden 4. Handlungsempfehlung aktuelle Rechtsprechungen sowie Erfahrungen des Jobcenters und der Grundsicherung im Ergebnis von Gerichtsverfahren eingearbeitet und Hinweise für die praktische Anwendung gegeben.

Nach § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird die 4. Handlungsempfehlung analog in den Fällen der Grundsicherung nach dem SGB angewendet.

Die Handlungsempfehlung soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt, soweit die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. Sie dient daher dem gleichmäßigen Verwaltungshandeln im Rechtskreis des SGB II (Jobcenter) und SGB XII (Sozialamt) und stellt eine ermessensleitende Verwaltungsvorschrift beim Vollzug der Gesetze dar.

Anlagen:

- 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Abschlussbericht
„Verlauf und Erstellung einer Mietstrukturanalyse im Landkreis Teltow-Fläming“
Rödl & Partner GbR, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte